

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	16 (1943)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	Die neue Meldekarte zur Bescheinigung der Aktivdiensttage : I.V.A. 43, Ziff. 61, Abs. 2
<b>Autor:</b>	Moell, F.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-516654">https://doi.org/10.5169/seals-516654</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Teilnahme der Damen

Natürlich sind auch Damen an unserer Tagung freundlichst eingeladen. Da aber drei Mahlzeiten auf Grund der Militär-Rationierung verabreicht werden, können sie lediglich am Bankett vom Samstag-Abend, 19.30 Uhr, teilnehmen — und natürlich auch an Abendunterhaltung und Ball. Für die andern Mahlzeiten haben wir eine besondere Organisation getroffen, welche es den Damen ermöglicht, an den verschiedenen Manifestationen der Tagung teilzunehmen. Wir können jetzt schon verraten, dass das sonntägliche Mittagessen in nächster Nähe der „Salle du Stand“ stattfinden wird und dass auch für sie die Genferreise zu einem schönen Erlebnis werden wird.

Liebe Kameraden, überlegt es Euch nicht lange, nehmt die dieser Nummer beiliegende Anmeldekarte, füllt sie aus, unterschreibt sie und vergesst nicht, dass das Komitee den Kommandanten aller Einheiten, ob diese nun im Dienst stehen oder nicht, wärmstens empfohlen hat, die Teilnahme ihrer Fouriere an der Genfer Tagung durch eine angemessene Subvention zu ermöglichen.

**Die Presse- und Propagandakommission.**

### Die neue Meldekarte zur Bescheinigung der Aktivdiensttage

(I. V. A. 43, Ziff. 61, Abs. 2)  
von Gfr. Fouriergehilfe F. Moell, Genf

Die auf 1. Juli 1941 in Verbindung mit den Administrativen Weisungen Nr. 39 angeordnete dreiteilige Meldekarte (Form. 103) erforderte für die Bescheinigung der geleisteten Diensttage besondere Aufmerksamkeit und vermehrten Zeitaufwand. Im Bestreben, die Arbeit des Rechnungsführers nach Möglichkeit zu vereinfachen, erfährt deshalb das Formular in einer auf 1. Juni 1943 erscheinenden Neuauflage einige Änderungen.

Grundsätzlich wurde die Dreiteilung der Karte in die Abschnitte A, B und C beibehalten. Abschnitt A, der vom Rechnungsführer abzutrennen und mit den Komptabilitätsakten aufzubewahren ist, stellt nunmehr nach Ziffern mit wenigen Ausnahmen alle Fragen, die durchgehend auf den Abschnitten unter den gleichen Ziffern zu beantworten sind. Hierbei ist insbesondere folgendes zu beachten.

Ziff. 1: Die Erfahrungen zeigten, dass auf der bisherigen Meldekarte die Frage „Einheit“ insofern falsch verstanden worden war, als vielfach die Einheit angegeben wurde, in welcher der betreffende Wehrmann eingeteilt war. Um dies zu vermeiden, wird nun ausdrücklich die Angabe der aussstellenden Einheit verlangt, die auf den Abschnitten B und C lediglich durch das Anbringen des eigenen Truppenstempels zu machen ist.

Ziff. 2: Als Kontrollnummer ist jene aufzuführen, die der im Dienstbüchlein des Wehrmannes gemäss Ziff. 61, Abs. 1, I. V. A. 43, eingeklebte Kontrollzettel enthält. Der die Serie bezeichnende Buchstabe ist ebenfalls anzugeben,

Ziff. 3: Auf den Abschnitten B und C ist die Art der Dienstleistung („Obligatorisch“ oder „Freiwillig“) durch deutliches Streichen des unzutreffenden Wortes unbedingt zu kennzeichnen (I. V. A. 43, Ziff. 61, Abs. 2).

Ziff. 8 und 10: Sofern sich eine ununterbrochene Dienstleistung auf zwei oder höchstens drei aufeinanderfolgende Monate erstreckt und dabei jene Tage, welche der auf einen ganzen Kalendermonat fallenden Dienstleistung unmittelbar vorangehen oder nachfolgen, keine eigene Soldperiode darstellen, kann hiefür in Zukunft insgesamt eine einzige Meldekarte erstellt werden. Zur Bezeichnung des Zeitraumes ist jedoch unter Ziff. 8 der erste und letzte der entsprechenden Monate anzugeben (Beispiel: Mai—Juli). Ferner dürfen nicht mehr Tage in die einmalige Bescheinigung einbezogen werden, als im Kalender (Ziff. 10) ausdrücklich vorgesehen sind. Eine Meldekarte hat somit nach wie vor höchstens drei Soldperioden zu umfassen, die allerdings drei Monate berühren können.

Diese Regelung, welche der gegenwärtig geltenden Ordnung der Ablösdienste weitgehend angepasst ist und für den Rechnungsführer eine wesentliche Vereinfachung bedeutet, gelangt jedoch in allen jenen Fällen nicht zur Anwendung, in denen sich eine Dienstleistung über mehr als drei Soldperioden erstreckt. Hiefür bleiben grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Ziff. 61, Abs. 2, lit. a, I. V. A. 43, in Kraft.

Das bis anhin gebilligte Verfahren, wonach auf ausdrückliches Verlangen einer Ausgleichskasse, des Arbeitgebers oder des Wehrmannes selbst die Dienstleistung während einer Aktivdienstperiode, insbesondere aber auf den 15. eines Monats bescheinigt werden konnte, darf auch weiterhin angewandt werden. Dieses Entgegenkommen rechtfertigt sich vor allem bei Arbeitslosen und jenen Wehrmännern, die in ihrem Berufe nicht monatlich, sondern nach Wochen entlohnt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass am Ende des Monats bzw. der gesamten Dienstperiode die bereits bescheinigten Tage nicht nochmals gemeldet werden.

Ziff. 11: Die bis anhin auf Abschnitt B anzugebenden Mutationen, welche Einfluss auf die Anzahl der soldberechtigten Tage haben, sind in der Neuausgabe der Meldekarte auf Abschnitt C aufzuführen. Als solche gelten nebst sämtlichen Bestandesveränderungen und unbesoldeten Urlaubstagen im Sinne von Ziff. 18 bzw. 23 der I. V. A. 43 vor allem auch der Einrückungs- und Entlassungstag, deren Daten ausführlich zu nennen sind. Die auf diese Weise ermittelten nicht soldberechtigten Dienstage sind überdies auf dem Kalender (Ziff. 10) abzustreichen.

Ziff. 12: Neu ist die Aufnahme der Nummer der Mannschaftskontrolle in Abschnitt C. Diese ist für die Durchführung bestimmter Nachprüfungen erforderlich.

Die neue Ausgabe enthält ferner den Hinweis, dass die Meldekarte nur vom verantwortlichen Rechnungsführer gemäss Ziff. 5, I. V. A. 43, unterzeichnet werden darf. Der Unterschrift ist stets der Grad beizufügen.

Der stark umrahmte Teil des Abschnittes C ist vom Rechnungsführer nach wie vor nicht auszufüllen. Anderseits ermöglicht der freie Raum auf der Rückseite

des Abschnittes A die Wiederholung des Adressaten (Abschnitt B, Rückseite), an den die Meldekarte gemäss Ziff. 61, Abs. 2, lit. d, I. V. A. 43, weitergeleitet wurde.

<b>A</b> Ausstellende Einheit (Stab, Kurs, Schule, Detachement, Anstalt, usw.) 1. Unité qui certifie (E. M., cours, école, dét., établissement, etc.) 2. No. de contrôle CC selon fiche de contr. du LS 3. No. di controllo CC secondo scheda di contr. nel LS 4. Grade, nom et prénom 5. Wohnort / Domicilio 6. Adresse exacte 7. Wohnkanton / Canton 8. Année et mois 9. Soldstage 10. Datum der Aussstellung 11. Date de l'établissement de la carte 12. Data dell'emissione del certificato 13. Nicht soldberedigliche Tage streichen ad 10. Biffer les jours non soldés Cancellare i giorni che non danno diritto al soldo [Angebe aller Mutationen, soweit sie Einfluss auf die Anzahl der soldberediglichen Dienststage haben. Indiquer toutes les mutations qui influent sur le nombre des jours de service soldés. Indicare tutte le mutazioni eventuali influenze sul numero dei giorni di servizio che danno diritto al soldo. 14. 1943 J. Juni-Aug. 31 15. 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15  1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15	<b>B</b> Stempel: <b>MITR. KP. IV/86</b> 1. Timbre: <b>MITR. KP. IV/86</b> 2. Bollo: <b>741 369 B AK CC</b> 3. Obligatorisch Freiwillig 4. Obligatoire Volontaire 5. Obligatorio Volontario 6. Niederbottigen 7. Bern 8. 1943 J. Juni-August 31 9. Soldstage 10. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15  11 12 13 14 15  16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31  1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15  1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15	<b>C</b> Stempel: <b>MITR. KP. IV/86</b> 1. Timbre: <b>MITR. KP. IV/86</b> 2. Bollo: <b>741 369 B AK CC</b> 3. Obligatorisch Freiwillig 4. Obligatoire Volontaire 5. Obligatorio Volontario 6. Niederbottigen 7. Bern 8. 1943 J. Juni-August 31 9. Soldstage 10. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15  16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31  1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15  1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15
13. Datum der Aussstellung 14. Unterschrift des Rechnungsübers (I. V. A. 43, Ziff. 5): Firma del contabile (I. A. S. A. 43, cifra 5): <b>Der Fourier: Unterschrift</b> 15. Entschädigung für Allocation pour Indennità per Tage jours à Fr. giorni Fr. 16. Kenn - No - di contr. LEO PB VEO - La PG - agr. VEO - Ge PG - arb.		

Das obenstehende Muster zeigt abschliessend, wie die Meldekarte ordnungsgemäss zu erstellen ist.

## Wir melden uns wieder zum Wort

von einem Fouriergehilfen

**Mitteilung der Redaktion:** Wir glauben den nachstehenden, in sachlichem Ton gehaltenen Ausführungen eines Fouriergehilfen die Aufnahme in unserm Blatt nicht verweigern zu können. Wir haben nicht die Absicht, mit diesem Artikel einer Polemik zu diesem in der Tat nicht nebensächlichen Problem zu rufen. Wir stehen gegenwärtig in ernsten und aussergewöhnlichen Zeiten. Aussergewöhnliche Zeiten veranlassen auch aussergewöhnliche Massnahmen. Das wissen auch die Fouriergehilfen, die sich deshalb zu einem grossen Teil im Interesse des Dienstes am Vaterland mit dem bestehenden Zustand abgefunden haben. (Die Redaktion.)

Im Heft Nr. 10, XIV. Jahrgang des „Fourier“ erschien eine ganze Artikelserie über die Fouriergehilfen. Viele darin enthaltene Anregungen schienen uns wertvoll. Seither aber ist es still geworden. Die I. V. A. 43 umschreibt wieder genau Funktion und Verantwortung des Fouriergehilfen. Offen ist und bleibt jedoch die Frage des Grades. Solange die Fouriergehilfen hauptsächlich oder zum grössten Teil in ihrer Einheit als Gehilfen des Fouriers oder dessen „Ersatzmann“ Dienst leisteten, mag dieser Punkt eine weniger wichtige Rolle gespielt haben. Dem ist heute aber nicht mehr so. Der Fourier bleibt meist bei der Einheit, die er seit Jahr und Tag kennt. Der Fouriergehilfe dagegen sieht sich in jedem Ablösungsdienste vor neue Aufgaben gestellt. Arbeits-, Bewachungs-H. D.-Kompagnien und Spezialdetachemente bedingen alle eine Anpassung, die nichts mit dem Dienst in der Stammeinheit zu tun hat. Es kann deshalb heute nicht mehr behauptet werden, der Fouriergehilfe besitze auf dem Gebiete der Verpflegung oder des Rechnungs-